

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/38

Xanten, 01.10.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten	3
Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten	4 – 5
117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	5 – 7
Bebauungsplan Nr. 188 M „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	7 – 9
Bebauungsplan Nr. 16 - 5. Änderung - „Gewerbegebiet Sonsbecker Straße – Süd von Heinrich-Lensing-Straße bis Boxtelstraße“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	9 – 11
Bebauungsplan Nr. 18 - 10. Änderung - „Gewerbegebiet Sonsbecker Straße – Nord von der Bahnlinie bis zu den Tennisplätzen“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	11 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung der Termine für die Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2015/2016	13
Öffentliche Ausschreibung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten – DBX zum Ausbau der Viktorstraße	14 – 15
Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf zur Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Deich Xanten-Beek hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG	16

**Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten
vom 26.09.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Xanten am 25.09.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 15 Abs. 4 Buchstabe a) wird wie folgt neu gefasst:

- „a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,00 Euro festgesetzt.“

§ 15 Abs. 4 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

- „f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 25,00 Euro je Stunde überschreiten.“

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.09.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Xanten
vom 26.09.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2
Bestellung einer oder eines Behindertenbeauftragten

Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Fachkraft der Verwaltung als Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeauftragten. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte ist hauptamtlich tätig.“

§ 2

§ 4 Absatz 7 wird gestrichen.

§ 4 Absatz 8 wird zu Absatz 7 und erhält folgende neue Fassung:

„7. Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt haben die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.“

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 26.09.2014

gez.

Görtz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**117. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums"**

für den Bereich zwischen dem die Kalkarer Straße (B 57) begleitenden Fuß- und Radweg, der Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 19, dem in einem Abstand von etwa 50 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Alleenradweg und der in einem Abstand von etwa 85 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 3.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Einleitung des Verfahrens zur 117. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“.

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 3, Flurstück 219. Der Planbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender zweiwöchiger Nachäußerungsfrist durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die wohnortnahe Versorgung der nördlichen Ortsteile Xantens zu sichern. Hierzu soll am Ortseingang Marienbaums die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers geschaffen werden.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

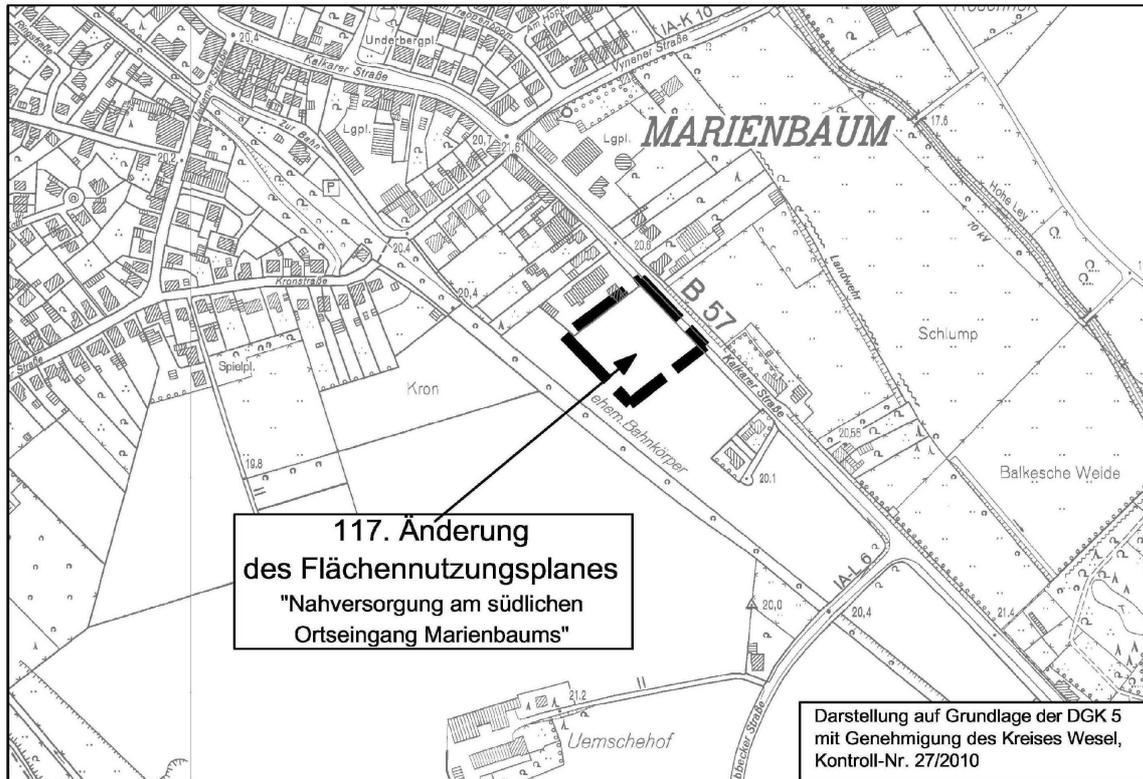
Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2014 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 26.09.2014

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 188 M "Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums"

für den Bereich zwischen der nördlichen Grenze der Kalkarer Straße (B 57), der Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 19, dem in einem Abstand von etwa 50 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Alleenradweg und der in einem Abstand von etwa 85 m zur Grenze des Bebauungsplans verlaufenden Grundstücksgrenze der bestehenden Bebauung Kalkarer Straße 3.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 188 M „Nahversorgung am südlichen Ortseingang Marienbaums“.

Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke Gemarkung Marienbaum, Flur 3, Flurstück 219 sowie 222 und 223 (Kalkarer Straße / B 57). Der Planbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender zweiwöchiger Nachäußerungsfrist durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die wohnortnahe Versorgung der nördlichen Ortsteile Xantens zu sichern. Hierzu soll am Ortseingang Marienbaums die planungsrechtliche Grundlage für die Ansiedlung eines Lebensmittelnahversorgers geschaffen werden. Dieser wird mehr Verkaufsfläche als die genannten 400 m² aufweisen, jedoch nicht die Grenze zur Großflächigkeit (ab 800 m² Verkaufsfläche) überschreiten.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

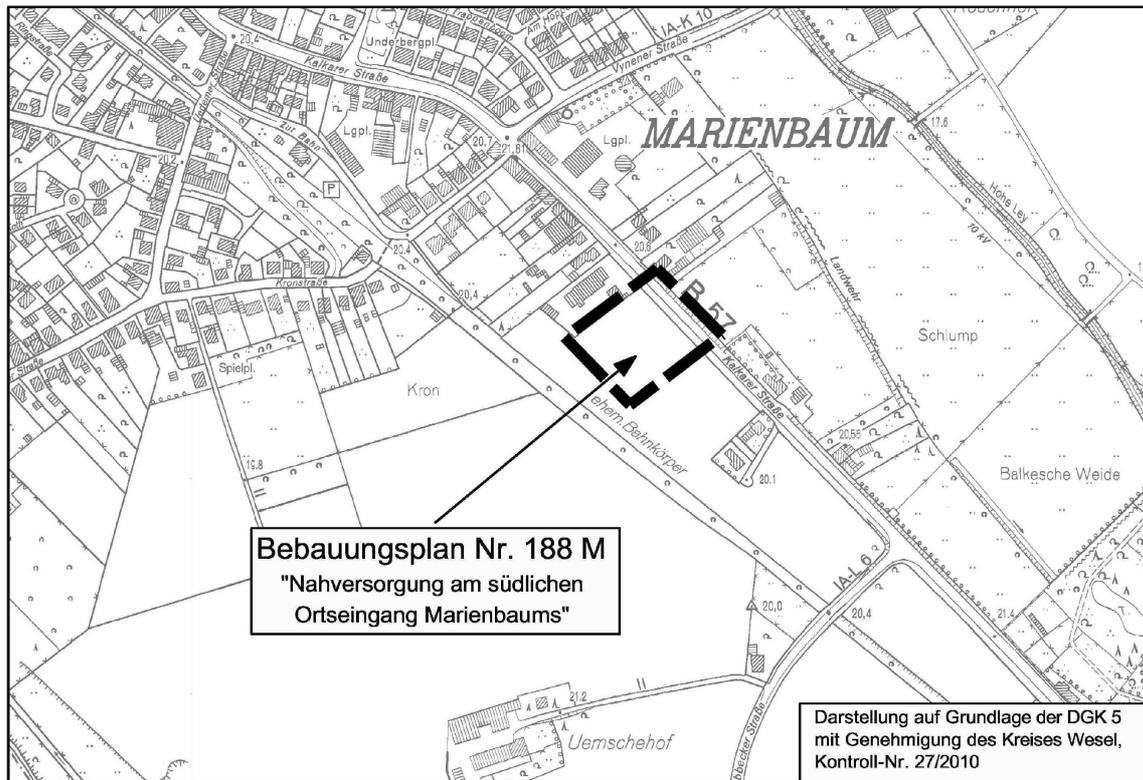
Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2014 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 26.09.2014

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 16 -5. Änderung- „Gewerbegebiet Sonsbecker Straße - Süd von Heinrich-Lensing-Straße bis Boxelstraße“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

den Bebauungsplan Nr. 16 -5. Änderung- „Gewerbegebiet Sonsbecker Straße - Süd von Heinrich-Lensing-Straße bis Boxelstraße“ aufzustellen.

Der Planbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke Nrn.: 144, 1038, 1042, 1043, 1048 1050, 1078, 1080, 1105, 1133, 1134, 1182, 1310, 1311, 1572, 1573, 1574, 1717, 1718, 1735, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994.

Der Planbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die künftige Einzelhandelsentwicklung Xantens im Sinne des städtischen Einzelhandelskonzeptes und im Sinne der übergeordneten Planvorgaben zu regeln.

Der Sonderstandort Sonsbecker Straße soll sich gemäß Einzelhandelskonzept primär zu einem Standort für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment entwickeln, ergänzend soll es als Standort für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment dienen. Die Bebauungsplanänderung soll entsprechende Festsetzungen treffen und Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment künftig ausschließen. Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes ist bereits für Xanten eine Sortimentsliste erarbeitet worden, welche hierfür als Grundlage dienen soll („Xantener Liste“, Einzelhandelskonzept). Diese Planung soll somit die Funktionsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Xanten gewährleisten (gemeint ist hier vor allem die Innenstadt). Außerdem sind bei der Erstellung des Bebauungsplans die landesrechtlichen Bestimmungen aus dem Sachlichen Teilplan „großflächiger Einzelhandel“ zu beachten.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

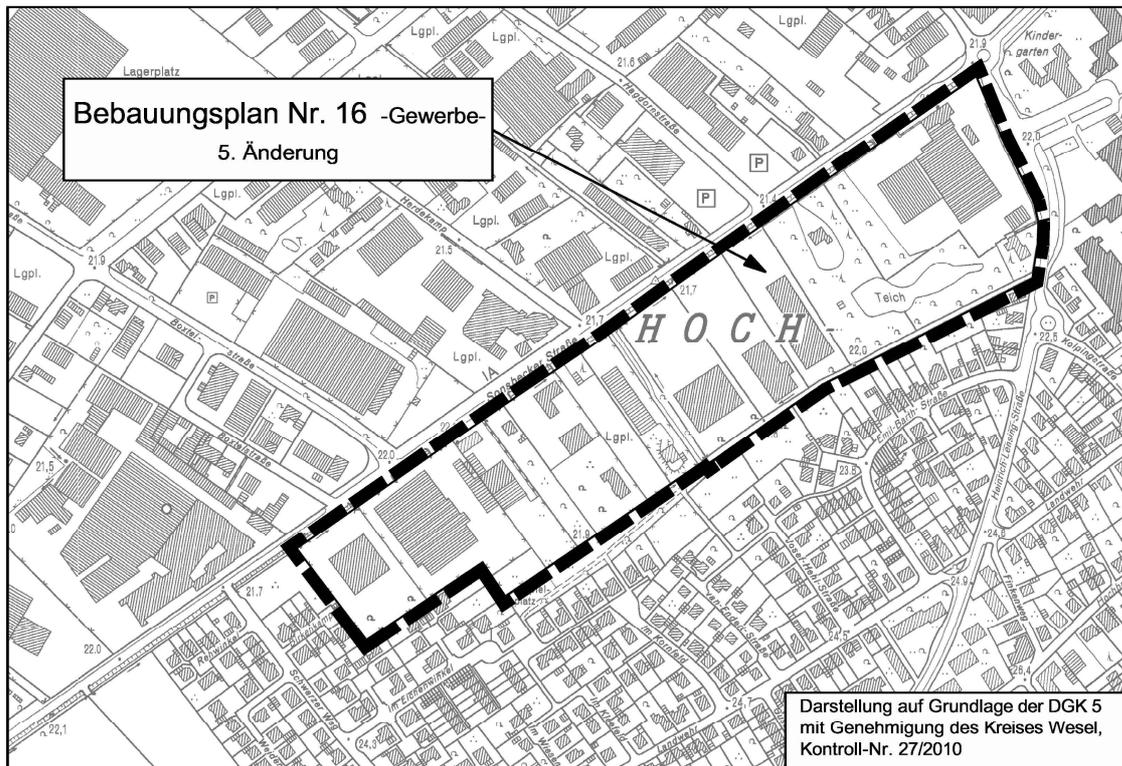
Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2014 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 26.09.2014

Thomas Görtz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 18 -10. Änderung- „Gewerbegebiet Sonsbecker Straße - Nord von der Bahnlinie bis zu den Tennisplätzen“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

den Bebauungsplan Nr. 18 -10. Änderung- „Gewerbegebiet Sonsbecker Straße – Nord von der Bahnlinie bis zu den Tennisplätzen“ aufzustellen.

Der Planbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstücke 1522, 1279, 1280, 558, 53, 703, 1697, 1698, 701, 567, 252, 255, 253, 1650, 1651, 1418 tlw., 1251, 1252, 2023 tlw., 2025, 2024, 2028, 1973, 1319, 1974, 1979, 2022, 2029, 2030, 2031, 1983, 1981, 1982, 1984, 1985, 1986, 1391 tlw., 2019, 545, 544, 1586, 1587, 1588, 1379, 2015, 1190, 1824, 1823, 695, 1997, 1998, 1619, 1623, 1624, 1620, 1621, 1622, 1625, 1548, 1545, 1546, 1247, 1271, 1270, 1349, 1350, 1524, 1601 tlw., 1784, 1782, 1783, 664, 1100, 1099, 1527, 1528, 1529, 1421 tlw.

Der Planbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die künftige Einzelhandelsentwicklung Xantens im Sinne des städtischen Einzelhandelskonzeptes und im Sinne der übergeordneten Planvorgaben zu regeln.

Der Sonderstandort Sonsbecker Straße soll sich gemäß Einzelhandelskonzept primär zu einem Standort für großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment entwickeln, ergänzend soll es als Standort für kleinflächige Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment dienen. Die Bebauungsplanänderung soll entsprechende Festsetzungen treffen und Betriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Hauptsortiment künftig ausschließen. Im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes ist bereits für Xanten eine Sortimentsliste erarbeitet worden, welche hierfür als Grundlage dienen soll („Xantener Liste“, Einzelhandelskonzept). Diese Planung soll somit die Funktionsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Xanten gewährleisten (gemeint ist hier vor allem die Innenstadt). Außerdem sind bei der Erstellung des Bebauungsplans die landesrechtlichen Bestimmungen aus dem Sachlichen Teilplan „großflächiger Einzelhandel“ zu beachten.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

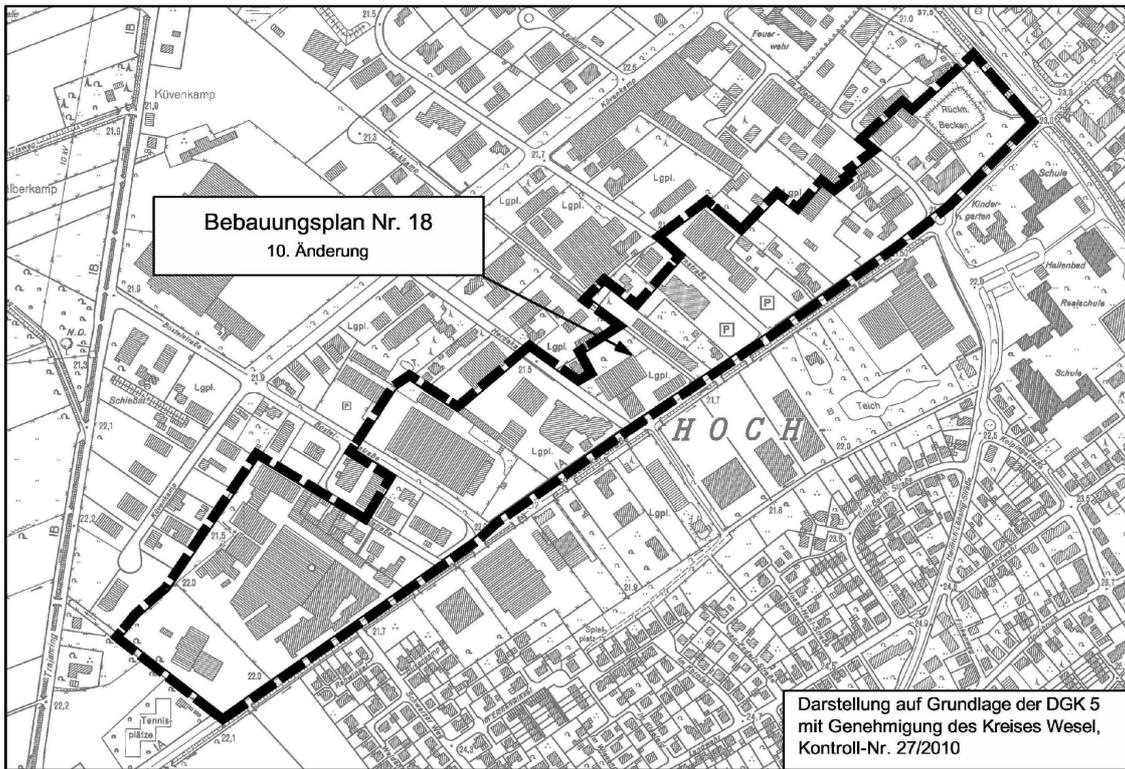
Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 25.09.2014 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 26.09.2014

Thomas Görtz
Bürgermeister



Anmeldung der Schulneulinge an den Grundschulen der Stadt Xanten für das Schuljahr 2015/2016 (geboren 01.10.2008 – 30.09.2009)

Schulanmeldetermine

Kath.-Grundschule Birten Römerstraße 14	24.10.2014	08.00 – 12.00 Uhr 16.00 – 18.00 Uhr
Hagelkreuzschule Lüttingen Pantaleonstraße 13	20.10.2014 21.10.2014 23.10.2014	08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr 08.00 – 12.00 Uhr
Kath.-Grundschule Marienbaum Emil-Underberg-Straße 15	22.10.2014	15.00 – 18.00 Uhr
Gem.-Grundschule Xanten Sonsbecker Straße 1	20.10.2014	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
	21.10.2014	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr
	22.10.2014	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr

Xanten, 30.09.2014

gez.
Bree, Fachbereichsleiterin

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten
Karthaus 2, 46509 Xanten
Tel.: 02801/772-267 oder 772-281
Fax: 02801/772-302

Zuständig: Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 205/N
Tel./Fax siehe oben

Objekt/Leistung: **Ausbau der Viktorstraße in Xanten**

ca. 3.750,00 m ³	Boden abtragen und entsorgen
ca. 2.325,00 m ³	Frostschuttschicht herstellen
ca. 1.885,00 m	Bordsteine versetzen
ca. 1.075,00 m	Rinnen herstellen
ca. 5.130,00 m ²	Schottertragschichten herstellen
ca. 2.660,00 m ²	Pflasterdecken herstellen
ca. 2.645,00 m ²	Oberbauschichten aus Asphalt herstellen
ca. 27 St	Leuchten aufstellen
ca. 230,00 m	Mischwasserkanal DN 300 herstellen
ca. 7 St	Schächte herstellen
ca. 40,00 m	Hausanschlussleitungen DN 150
ca. 190,00 m	Schlauchliner DN 300 und DN 400 einbauen

Ausführungsbeginn: Sofort nach Auftragsvergabe im November 2014

Fertigstellung:: Innerhalb von 7 Monaten

Ausgabe/
Anforderung: sh. Zuständigkeit
Ausgabe ab 29. September 2014
Anforderung bis 17.10.2014

Angebotsgebühr: 99,50 €, bei **Postversand = 104,50 €**
(Gebühr wird nicht erstattet)
nur durch Überweisung auf Konto 115 000 1301
bei Sparkasse am Niederrhein (BLZ 354 500 00)
IBAN: DE55 3545 0000 1150 0013 01 SWIFT-BIC: WELADED1MOR
oder durch Einsenden Verrechnungsscheck

Angebotsabgabe: beim Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten -AöR-
Karthaus 2, 46509 Xanten
Zimmer 207/N, 208/N
Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen,
Preise sind in € anzubieten.

- Angebotseröffnung **Donnerstag, 23. Oktober 2014 - 11:00 Uhr**
Zimmer-Nr. 207/N
- Anwesenheit von Personen: zugelassen sind Bieter und ihre Bevollmächtigten
- Ende der Zuschlags-/ Bindefrist: 21. November 2014
- Sicherheiten: Vertragserfüllungssicherheit:
5 % der Auftragssumme
Gewährleistungssicherheit:
3 % der Abrechnungssumme
Die Sicherheiten können durch Geldeinbehalt oder Bankbürgschaft erbracht werden.
- Nachweise:
- Eigenerklärung zur Eignung gem. § 6 Absatz 3 VOB/A
 - Verpflichtungserklärung Tariftreue gem. § 4 TVgG
 - Verpflichtungserklärung soziale Kriterien gem. § 18 TVgG
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger gem. § 7 TVgG
 - Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG-NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie
 - Referenzliste der letzten 3 Jahre
- Nebenangebote: Nebenangebote sind zulässig
- Sonstiges:
- a) Nachprüfstelle für Verstöße gegen Vergabebestimmungen:
Landrat des Kreises Wesel
- b) Bei der Zuschlagserteilung können nur Bieter berücksichtigt werden, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die notwendige Sicherheit bieten und Arbeiten der angegebenen Art schon nachweislich ausgeführt haben.
Nicht bekannte Bieter haben Referenzen über ihre Fachkunde und Leistungsfähigkeit sowie über ausgeführte gleichwertige Leistungen zu erbringen.

Xanten, 24.09.2014

gez.

-Lehmann-
Stellv. Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung

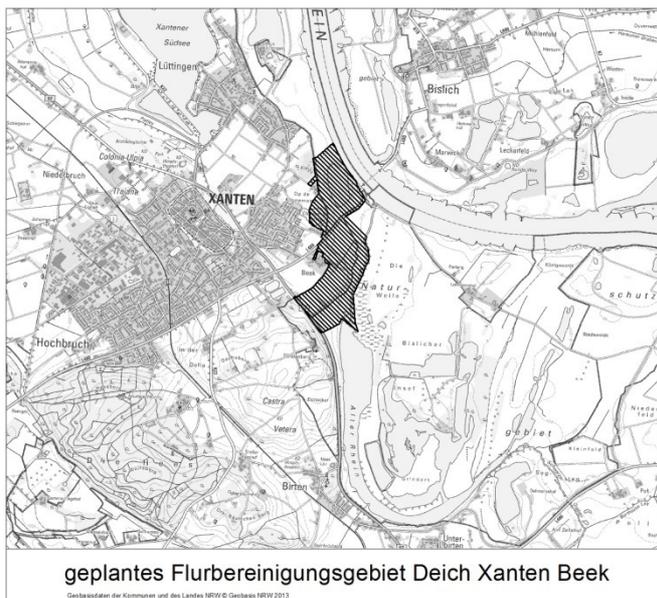
Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, den 17.09.2014
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
Fax: 0211/475-9792

Ladung

Betr.: Einleitung der Vereinfachten Flurbereinigung Deich Xanten - Beek
hier: Ladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 FlurbG

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Xanten (Kreis Wesel) ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen. Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkung Wardt der Stadt Xanten zwischen der Ortslage Xanten-Beek, der B 57 (Rheinberger Straße), dem Altrheinarm an der Bislicher Insel und dem Rhein.



Das ca. 93 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der folgenden Übersichtskarte dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärungsversammlung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren habe ich den Termin anberaunt auf

Dienstag, den 28.10.2014
um 17.00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathaus Xanten,
Karthaus 2, 46509 Xanten.

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Teilnehmer freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Merten

(Hauptdezernent)